

Endgültige Bedingungen

HVB Garant Anleihe auf den
Ethna-AKTIV E Investmentfonds
(ISIN DE000HVB08N0)

14. Mai 2013

unter dem

UniCredit Bank AG
Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**

Inhalt

Die Emission im Überblick	3
Endgültige Bedingungen vom 14. Mai 2013	6
Anhang 1 - Anleihebedingungen	9
§ 1 (Serie, Form der Schuldverschreibungen, Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen)	8
§ 2 (Definitionen)	8
§ 3 (Verzinsung)	12
§ 4 (Fälligkeit, Rückzahlungsbetrag)	12
§ 5 (Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)	13
§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)	13
§ 7 (Marktstörungen)	14
§ 8 (Zahlungen)	15
§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)	15
§ 10 (Steuern)	16
§ 11 (Rang)	16
§ 12 (Ersetzung der Emittentin)	16
§ 13 (Mitteilungen)	17
§ 14 (Rückerwerb)	17
§ 15 (Vorlegungsfrist)	17
§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)	17
§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)	18
Anhang 2 - Wichtige Informationen zum Basiswert	20
Anhang 3 - Risikofaktoren	24

Die Emission im Überblick

HVB Garant Anleihe bezogen auf den Ethna-AKTIV E Investmentfonds	
Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
Basiswert:	Anteilsklasse T EUR acc des Ethna-AKTIV E Investmentfonds (der „Fonds“) WKN: A0X8U6 ISIN: LU0431139764 Bloomberg: ETAKTVE LX Equity Fondsgesellschaft: ETHENEA Independent Investors S.A. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „Fondsanteil“ bezeichnet.
Festgelegte Währung:	EUR
Tag des ersten öffentlichen Angebots:	14. Mai 2013
Ausgabetag (Valuta):	2. Juli 2013
Zeichnungsfrist:	14. Mai 2013 bis 28. Juni 2013 (14:00 Uhr Ortszeit München)
Gesamtnennbetrag:	Es werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,– zum Kauf angeboten. Information über den ausstehenden Gesamtnennbetrag wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI45S, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
Festgelegte Stückelung:	EUR 1.000,–
Ausgabepreis:	103% (inkl. Ausgabeaufschlag) je Festgelegte Stückelung
Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 16. Juli 2013 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) ● Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart
Kleinste handelbare Einheit:	EUR 1.000,–
Kleinste übertragbare Einheit:	EUR 1.000,–
Referenzpreis:	Der Nettoinventarwert pro Fondsanteil („NAV“) des Basiswerts, wie er von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wird.
Berechnungstag:	Jeder Bankgeschäftstag, der gemäß der Fondsdokumente als ein Tag vorgesehen ist, an dem der Referenzpreis von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wird und an dem Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für den Basiswert ausgeführt werden.
Partizipationsfaktor:	100%
Beobachtungstag (initial):	1. Juli 2013 Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (initial).
Beobachtungstag (k) (mit k = 1,.....,24):	(1) 20. September 2013 (2) 20. Dezember 2013 (3) 20. März 2014 (4) 20. Juni 2014 (5) 22. September 2014 (6) 22. Dezember 2014 (7) 20. März 2015 (8) 22. Juni 2015 (9) 21. September 2015

	<p>(10) 21. Dezember 2015 (11) 21. März 2016 (12) 20. Juni 2016 (13) 20. September 2016 (14) 20. Dezember 2016 (15) 20. März 2017 (16) 20. Juni 2017 (17) 20. September 2017 (18) 20. Dezember 2017 (19) 20. März 2018 (20) 20. Juni 2018 (21) 20. September 2018 (22) 20. Dezember 2018 (23) 20. März 2019 (24) 20. Juni 2019</p> <p>Wenn ein vorgesehener Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (k).</p>
Beobachtungstag (final):	<p>20. Juni 2019</p> <p>Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (final). Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.</p>
Fälligkeitstag:	27. Juni 2019
Rückzahlung zum Fälligkeitstag:	<p>Die Schuldverschreibungen werden, es sei denn sie wurden gemäß § 5 oder § 6 der Anleihebedingungen vorzeitig zurückgezahlt, zum Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags zur Rückzahlung fällig.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegte Stückelung entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum Beobachtungstag (final) gemäß folgender Formel berechnet wird:</p> <p>● Festgelegte Stückelung × $\left[1 + 100\% \times \text{Max} \left(\frac{\frac{1}{24} \times \sum_{k=1}^{24} R(k)}{R(\text{initial})} - 100\%, 0 \right) \right]$</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung entspricht dem Produkt aus Festgelegter Stückelung und der Summe von 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Durchschnittsrendite des Basiswerts. Die Durchschnittsrendite des Basiswerts ist das gleichgewichtete Mittel der Referenzpreise an den Beobachtungstagen k (mit k = 1, ..., 24) im Vergleich zum Referenzpreis am Beobachtungstag (initial).</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden auch in dem Fall, dass die wie vorhergehend beschrieben errechnete Durchschnittsrendite des Basiswertes gleich oder kleiner Null ist, zu 100% der Festgelegten Stückelung zurückgezahlt.</p> <p>Wobei: „R (initial)“ ist der Referenzpreis am Beobachtungstag (initial). „R (k)“ (mit k = 1, ..., 24) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k) (mit k = 1, ..., 24).</p>
WKN:	HVB08N
ISIN:	DE000HVB08N0
Reuters Seite:	DEHVB08N=HVBG

Endgültige Bedingungen vom 14. Mai 2013

UniCredit Bank AG
Emission von bis zu EUR 30.000.000,– der
HVB Garant Anleihe auf den Ethna-AKTIV E Investmentfonds

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000
Debt Issuance Programme
der UniCredit Bank AG

Die hierin verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Anleihebedingungen (die „Wertpapierbedingungen“) im Prospekt vom 16. Mai 2012 (der „Prospekt“) und den Nachträgen vom 13. Juni 2012, 7. August 2012 und 16. November 2012, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die „Prospektrichtlinie“) darstellen, definiert. Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 5.4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit diesem so nachgetragenen Prospekt zu lesen.

Umfassende Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit dem so nachgetragenen Prospekt verfügbar. Der so nachgetragene Prospekt ist zur Einsicht verfügbar unter www.onemarkets.de (Rechtliche Hinweise) und während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, und Papier-Exemplare können von derselben bezogen werden.

Die konsolidierten Wertpapierbedingungen wurden diesem Dokument als Anhang 1 beigelegt und vervollständigen und spezifizieren die im so nachgetragenen Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen. Sofern die konsolidierten Wertpapierbedingungen und die Endgültigen Bedingungen sich widersprechende Angaben enthalten, sind die konsolidierten Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ABSCHNITT A: Wertpapierbedingungen

Allgemeine Informationen	
1. Form der Wertpapierbedingungen:	Konsolidierte Form
2. Emittentin:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG)
(i) Seriennummer:	AB 807
(ii) Tranchennummer:	1
3. Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
4. Festgelegte Währung:	Euro („EUR“)
5. Gesamtnennbetrag:	
(i) Serie:	Es werden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,– zum Kauf angeboten. Information über den ausstehenden Gesamtnennbetrag wird ab dem Ende der Zeichnungsfrist während der normalen Geschäftszeiten kostenlos bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS, Arabellastraße 12, 81925 München, zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.
(ii) Tranche:	Bis zu EUR 30.000.000,–
6. Ausgabepreis:	103% (inkl. Ausgabeaufschlag) je Festgelegte Stückelung

ABSCHNITT B: SONSTIGE INFORMATIONEN

BESTIMMUNGEN ZUM VERTRIEB

55.	Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Frankfurt am Main, hat den zuständigen Behörden in Österreich und Luxemburg eine Bescheinigung, die bescheinigt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospekttrichtlinie erstellt wurde, vorgelegt.
-----	----------------	---

Listing

59.	Notierung	
	(i) Notierung:	An folgenden Börsen wird ein Antrag auf Einbeziehung zum 16. Juli 2013 gestellt: <ul style="list-style-type: none"> ● Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) ● Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart
	(ii) Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar
	(iii) Schätzung der Gesamtausgaben in Bezug auf die Zulassung zum Handel:	Nicht Anwendbar

Ratings

60.	Ratings:	Die zu begebenden Wertpapiere werden voraussichtlich kein Rating erhalten.
-----	----------	--

Informationen zum Basiswert

65.	Wertentwicklung und andere Informationen hinsichtlich des Basiswerts:	Eine zusammenfassende Beschreibung des Basiswerts zum Tag des ersten öffentlichen Angebots ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang 2 beigefügt. Weitere und aktuelle Informationen sind auf der Internetseite der Fondsgesellschaft www.ethenea.de (oder jeder Nachfolgersite) erhältlich.
-----	---	--

Operative Informationen

67.	Operative Informationen	
	(i) ISIN:	DE000HVB08N0
	(ii) WKN:	HVB08N
	(iii) Common Code:	Nicht Anwendbar
	(iv) Andere relevante Wertpapierkennnummern:	Nicht Anwendbar
	(v) Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
	(vi) Wertpapierkontonummer des Platzeurs/Lead Managers:	Konto 2013 bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

<p>68. Details im Hinblick auf das öffentliche Angebot:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Tag des ersten öffentlichen Angebots: 14. Mai 2013 ● Zeichnungsfrist: 14. Mai 2013 bis 28. Juni 2013 (14:00 Uhr Ortszeit München) ● Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden bis zu EUR 30.000.000,– der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Der Gesamtnennbetrag der zum Kauf angebotenen Schuldverschreibungen kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu. ● Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. ● Kleinste handelbare Einheit: EUR 1.000,– ● Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger in Deutschland, Österreich und Luxemburg. ● Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. ● Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Ausgabetag vor.
---	---

Risikofaktoren

<p>69. Zusätzliche Risikofaktoren bezüglich strukturierter Wertpapiere:</p>	<p>Zusätzlich zu den Risikofaktoren in der verbindlichen Sprache, die im Basisprospekt und im Registrierungsformular dargelegt werden, auf die hiermit Bezug genommen wird, sollten hinsichtlich der Wertpapiere, die diesen Endgültigen Bedingungen unterliegen, wenn aufgeführt, die in Anhang 3 genannten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigt werden.</p>
<p>70. Verbindliche Sprache der Risikofaktoren:</p>	<p>Die deutsche Fassung der Risikofaktoren (siehe Risikofaktoren (Deutsche Fassung)) des Prospekts ist die verbindliche Fassung in Bezug auf die hier beschriebenen Wertpapiere (mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung, siehe Risk Factors (English Version)).</p>
<p>72. Zusätzliche Angaben:</p>	<p>Die Fondsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsgebühren weiter (sog. Bestandsvergütungen). Die Emittentin berücksichtigt in ihren internen Preismodellen die von der Emittentin erwarteten Bestandsvergütungen im Zusammenhang mit in den Fondsanteilen als Absicherungsgeschäfte der Schuldverschreibungen gehaltenen Bestände für die Finanzierung des Ertragsmechanismus der Schuldverschreibungen und wird die Bestandsvergütungen nicht an die Anleihengläubiger ausschütten.</p>

Anhang 1 - Anleihebedingungen (Terms and Conditions)

HVB Garant Anleihe auf den Ethna-AKTIV E Investmentfonds (ISIN DE000HVB08NO)

§ 1 (Serie, Form der Schuldverschreibungen, Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen)

1. Diese Tranche der Serie (die „**Serie**“) von Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) (die „**Emittentin**“) wird am 2. Juli 2013 (der „**Ausgabetermin**“) in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) in EUR (die „**Festgelegte Wahrung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,- (der „**Gesamtnennbetrag**“) und aufgeteilt in bis zu 30.000 Teilschuldverschreibungen (die „**Teilschuldverschreibungen**“), jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,- (die „**Festgelegte Stuckelung**“), begeben.
2. Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung**“ oder auch „**Global-Inhaberschuldverschreibung**“), die die eigenhandigen Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin tragt. Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die „**Anleiheglaubiger**“) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung nach den einschlagigen Bestimmungen des Clearing Systems ubertragbar.
3. Jede Global-Inhaberschuldverschreibung wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. „**Clearing System**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
4. Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Anleiheglaubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie bilden und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen erhohen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Fall einer solchen Erhohung auch solche zusatzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 2 (Definitionen)

Die nachstehenden Begriffe haben in diesen Anleihebedingungen die folgende Bedeutung:

Definitionen zum Basiswert:

„**Basiswert**“ ist die Anteilsklasse T des Ethna-AKTIV E (der „**Fonds**“) (ISIN: LU0431139764 / WKN: A0X8U6 / Bloomberg: ETAKTVE LX Equity), der von der Fondsgesellschaft verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. Der Fonds und die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben.

„**Fondsgesellschaft**“ ist ETHENEA Independent Investors S.A.

„**Depotbank**“ ist DZ Privatbank S.A. und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Fondsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ahnliche Dienstleistung fur den Fonds zu erbringen.

„**Wirtschaftsprufer**“ ist KPMG Luxembourg S.. r.l. und/oder jede andere Wirtschaftsprufungsgesellschaft, die von der Fondsgesellschaft benannt wird, um den Fonds und dessen Jahresabschluss zu prufen.

„**Fondsdokumente**“ sind der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Jahres- und Halbjahresbericht sowie alle weiteren von der Fondsgesellschaft veroffentlichten Informationen zum Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gultigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gultigen Fassung sind auf der Internetseite der Fondsgesellschaft www.ethenea.com (oder jeder Nachfolge-

seite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCI455, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

„**Benchmark**“ ist ein Korb, der zu 40% aus dem EURO STOXX 50® (Preis-) Index (Reuters: .STOXX50E / Bloomberg: SX5E Index) sowie zu 60% aus dem iBoxx € Sovereigns 5-7 Price Index (Reuters: .QW6L / Bloomberg: QW6L Index) oder jede Nachfolgebenchmark, soweit die Bestimmung einer solchen Nachfolgebenchmark im billigen Ermessen der Berechnungsstelle erforderlich ist und sie den wesentlichen Kriterien der ursprünglichen Benchmark entspricht.

Definitionen zu den Schuldverschreibungen:

„**Bankgeschäftstag**“ ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und TARGET2 geöffnet sind.

„**TARGET2**“ ist das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2).

„**Fälligkeitstag**“ ist 27. Juni 2019.

„**Berechnungstag**“ ist jeder Bankgeschäftstag, der als ein Tag vorgesehen ist, an dem der Referenzpreis von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wird und an dem Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge für den Basiswert ausgeführt werden.

„**Referenzpreis**“ ist der Nettoinventarwert pro Fondsanteil („**NAV**“) des Basiswerts, wie er von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wird.

„**R (initial)**“ ist der Referenzpreis am Beobachtungstag (initial), zu dem der Erwerb von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

„**R (k)**“ (mit $k = 1, \dots, 24$) ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k) (mit $k = 1, \dots, 24$).

„**Beobachtungstag (initial)**“ ist der 1. Juli 2013. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (initial).

„**Beobachtungstag (k)**“ (mit $k = 1, \dots, 24$) ist der 20. September 2013 ($k = 1$), der 20. Dezember 2013 ($k = 2$), der 20. März 2014 ($k = 3$), der 20. Juni 2014 ($k = 4$), der 22. September 2014 ($k = 5$), der 22. Dezember 2014 ($k = 6$), der 20. März 2015 ($k = 7$), der 22. Juni 2015 ($k = 8$), der 21. September 2015 ($k = 9$), der 21. Dezember 2015 ($k = 10$), der 21. März 2016 ($k = 11$), der 20. Juni 2016 ($k = 12$), der 20. September 2016 ($k = 13$), der 20. Dezember 2016 ($k = 14$), der 20. März 2017 ($k = 15$), der 20. Juni 2017 ($k = 16$), der 20. September 2017 ($k = 17$), der 20. Dezember 2017 ($k = 18$), der 20. März 2018 ($k = 19$), der 20. Juni 2018 ($k = 20$), der 20. September 2018 ($k = 21$), der 20. Dezember 2018 ($k = 22$), der 20. März 2019 ($k = 23$), der 20. Juni 2019 ($k = 24$).

Wenn ein solcher Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (k).

„**Beobachtungstag (final)**“ ist der 20. Juni 2019. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag (final). Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

„**Beobachtungstag**“ ist der Beobachtungstag (initial), jeder Beobachtungstag (k) (mit $k = 1, \dots, 24$) und der Beobachtungstag (final).

„**Handelstag**“ ist der 28. Juni 2013.

„**Partizipationsfaktor**“ ist 100%.

„**Clearance System-Geschäftstag**“ ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

„**Rechtsänderung**“ bedeutet, dass aufgrund

- a. des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

- b. einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- a. das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- b. die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen wirksam werden.

„**Hedging-Störung**“ bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen notwendig sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

„**Gestiegene Hedging-Kosten**“ bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabebetrag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- a. Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erforderlich sind, oder
- b. Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.

„**Fondseignis**“ ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Handelstag eintritt und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich ist:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NAV oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung, Rücknahme oder Übertragung der Fondsanteile;
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben;
- d. die Fondsgesellschaft versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NAV;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Fondsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Fondsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Registrierung oder Zulassung des Fonds oder der Fondsgesellschaft; oder (iii) der Widerruf einer entsprechenden Berechtigung oder Genehmigung des

Fonds oder der Fondsgesellschaft von der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Fondsgesellschaft, der Depotbank, des Wirtschaftsprüfers oder eines anderen Dienstleister, der für den Fonds seinen Dienst erbringt oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;

- h. der Verstoß des Fonds oder der Fondsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Fondsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden oder die Emittentin erheblich mehr regulatorisches Eigenkapital in Verbindung mit der Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen halten müsste;
- j. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile;
- k. für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds,
- l. der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Schuldverschreibungen betreffenden Gründen;
- m. ein Ereignis oder ein Umstand, der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile; oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen; oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der Fondsanteile hat; oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barmittel; oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets-Anteilen für abgesondertes Anlagevermögen;
- n. die Fondsgesellschaft, Wirtschaftsprüfer, Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den Fonds seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister von ähnlich gutem Ansehen ersetzt;
- o. (i) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds; (ii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iii) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- p. eine wirksame Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Anteilsklasse oder die Fondsgesellschaft;
- q. das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
- r. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Anleihegläubiger hat;

- s. für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) erstellt oder die Fondsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß § 5 Absatz 1 InvStG erstellt werden wird;
- t. die historische 20-Tages-Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von 15%, wobei $\sigma(t)$ die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden 20 Berechnungstage an einem Bankgeschäftstag (t) bezeichnet und gemäß folgender Formel bestimmt wird:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{20} \left[\ln \frac{\text{NAV}(t-p)}{\text{NAV}(t-p-1)} - \frac{1}{20} \left(\sum_{q=1}^{20} \ln \frac{\text{NAV}(t-q)}{\text{NAV}(t-q-1)} \right) \right]^2}{19}} \times \sqrt{252}.$$

Wobei:

„NAV (t-k)“ (mit k = p, q) ist der NAV des Basiswerts zum k-ten dem Bankgeschäftstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

„ln“ bezeichnet den natürlichen Logarithmus.

An jedem Bankgeschäftstag (t) wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten zwanzig Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NAVs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen. Die jeweils so bestimmte Volatilität darf das Volatilitätsniveau von 15% nicht überschreiten.

- u. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen;
- v. (i) der Fonds oder die Fondsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; oder (ii) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Grundlage für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags zu verwenden;
- w. der Fonds oder die Fondsgesellschaft versäumt es entgegen ihrer bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- x. die Fondsgesellschaft oder der Fonds versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- y. jedes andere Ereignis, das sich auf den NAV des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- z. die Veröffentlichung des NAV erfolgt nicht länger in Euro.

Die Berechnungsstelle wird die Feststellung eines Fondseignisses gemäß § 13 mitteilen. Sie ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist.

§ 3 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sind unverzinslich.

§ 4 (Fälligkeit, Rückzahlungsbetrag)

- 1. Die Schuldverschreibungen werden, es sei denn sie wurden gemäß § 5 oder 6 vorzeitig zurückgezahlt, zum Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags zur Rückzahlung fällig.

2. Der Rückzahlungsbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) je Festgelegte Stückelung entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum Beobachtungstag (final) wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Festgelegt e Stückelung} \times \left[1 + 100\% \times \text{Max} \left(\frac{\frac{1}{24} \times \sum_{k=1}^{24} R(k)}{R(\text{initial})} - 100\%; 0 \right) \right]$$

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung entspricht dem Produkt aus Festgelegter Stückelung und der Summe von 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Durchschnittsrendite des Basiswerts. Die Durchschnittsrendite des Basiswerts ist das gleichgewichtete Mittel der Referenzpreise an den Beobachtungstagen k (mit k = 1,..., 24) im Vergleich zum Referenzpreis am Beobachtungstag (initial).

Die Schuldverschreibungen werden auch in dem Fall, dass die wie vorhergehend beschrieben errechnete Durchschnittsrendite des Basiswertes gleich oder kleiner Null ist, zu 100% der Festgelegten Stückelung zurückgezahlt.

3. Die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 6 und § 7.

§ 5 (Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
- unter den Schuldverschreibungen fällige Zahlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt werden, oder
 - die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Schuldverschreibungen unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers bei der Emittentin andauert,
 - die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt,
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet oder
 - die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

2. Die Fälligstellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Fälligkeit der Schuldverschreibungen tritt mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Hauptzahlstelle ein. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
3. Der „**Kündigungsbetrag**“ je Festgelegter Stückelung entspricht dem Marktwert der Schuldverschreibungen, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 6 (Anpassungen, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Ersatzfeststellung)

1. Grundlage zur Berechnung Festlegung des Rückzahlungsbetrags ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie von der Fondsgesellschaft entwickelt und fortgeführt werden und wie sie in den Fondsdokumenten beschrieben sind, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des NAV des Basiswerts durch die Fondsgesellschaft, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

2. Nach Feststellung eines Fondseignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlichenfalls die Methode der Berechnung bzw. Festlegung der Rückzahlung so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Anleihegläubiger möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden NAV bzw. den Liquidationserlös für den Basiswert. Die angepasste Methode der Berechnung bzw. Festlegung der Rückzahlung und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 13 mitzuteilen.

Im Rahmen einer solchen Anpassung kann die Berechnungsstelle insbesondere

- a. den Basiswert durch seine Benchmark in der Höhe der Liquidationserlöse ersetzen oder
 - b. den Basiswert durch einen Fonds mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der „**Ersatzfonds**“) in der Höhe der Liquidationserlöse ersetzen oder
 - c. jede Bestimmung der Schuldverschreibungen, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen.
3. Wird der NAV nicht länger durch die Fondsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die „**Neue Fondsgesellschaft**“) berechnet, festgelegt und veröffentlicht, erfolgt die Berechnung bzw. Festlegung der Rückzahlung auf der Grundlage des NAV des Basiswerts wie dieser von der Neuen Fondsgesellschaft berechnet, festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft je nach Kontext auf die Neue Fondsgesellschaft.
 4. Für den Fall, dass
 - a. eine Anpassung nach Absatz (2) nicht möglich oder die Emittentin und/oder den Anleihegläubigern nicht zumutbar ist,
 - b. nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine neue Fondsgesellschaft bestimmt werden kann oder zur Verfügung steht,
 - c. eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten (sämtlich wie in § 2 definiert) vorliegen,

(jeweils ein „**Umwandlungsereignis**“)

werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag zum „**Abrechnungsbetrag**“ zurückgezahlt. Für die Bestimmung des Abrechnungsbetrags wird die Berechnungsstelle innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses den Marktwert der Schuldverschreibungen im Zeitpunkt des Eintritts des Umwandlungsereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen und mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Schuldverschreibungen bis zum Fälligkeitstag aufzinsen, wobei der Abrechnungsbetrag mindestens EUR 1.000,- je Festgelegter Stückelung beträgt. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Schuldverschreibungen nicht möglich, so beträgt der Abrechnungsbetrag EUR 1.000,- je Festgelegter Stückelung. Der Abrechnungsbetrag wird durch Mitteilung gemäß § 13 mitgeteilt.

5. Wenn ein durch die Fondsgesellschaft veröffentlichter NAV, wie er von der Berechnungsstelle als Grundlage der Berechnung bzw. Festlegung der Rückzahlung und des Rückzahlungsbetrags genutzt wird, nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der „**Berichtigte Wert**“) durch die Fondsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht wird, wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert sobald wie angemessen möglich informieren und den jeweiligen Wert (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 13 mitteilen.

§ 7 (Marktstörungen)

1. Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 wird im Fall einer Marktstörung an einem Beobachtungstag der jeweilige Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
2. Sollte die Marktstörung mehr als 255 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen, diesen

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen. Der Referenzpreis, der für die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen und dem Liquidationserlös an diesem zweihundertsechsfünfzigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Anleihegläubiger zu berücksichtigen ist.

3. „**Marktstörung**“ bedeutet:

- a. die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NAV in Folge einer Entscheidung der Fondsgesellschaft,
- b. eine Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Basiswerts oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NAV oder die Handelbarkeit der Fondsanteile zum NAV für die Emittentin unmöglich machen, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren oder Abschläge unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen, sowie vergleichbarer Bestimmungen, sofern die Marktstörung nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen oder zur Berechnung des NAV des Basiswerts beeinträchtigt oder
- c. allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder deren Derivate, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit diese Marktstörungen nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

§ 8 (Zahlungen)

1. Die Emittentin verpflichtet sich,
 - a. den Rückzahlungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag,
 - b. den Kündigungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach der Feststellung durch die Berechnungsstelle und
 - c. den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstag zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.

2. Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (der „**Zahltag**“) auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
3. Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 9 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
4. Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag der Fälligkeit der Zahlung (einschließlich) und endet mit Ablauf des Tages, der der tatsächlichen Zahlung vorangeht (einschließlich).

§ 9 (Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle)

1. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“). Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die „**Zahlstellen**“) ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 13 mitzuteilen.
2. Die UniCredit Bank AG, München, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“).

3. Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen.
4. Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Anleihegläubiger verbindlich.

§ 10 (Steuern)

Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die „**Steuern**“), geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 11 (Rang)

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 (Ersetzung der Emittentin)

1. Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen setzen (die „**Neue Emittentin**“), sofern
 - a. die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt,
 - b. die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt,
 - c. die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Anleihegläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Anleihegläubigern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden oder
 - d. die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 12 (1) bedeutet „**Verbundenes Unternehmen**“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

2. Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 13 mitzuteilen.
3. Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Anleihebedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 13 (Mitteilungen)

1. Soweit diese Anleihebedingungen eine Mitteilung nach diesem § 13 vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Anleihegläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.
2. Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Schuldverschreibungen werden auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgesseite) veröffentlicht.

§ 14 (Rückerwerb)

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Schuldverschreibungen können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 15 (Vorlegungsfrist)

Die in § 801 Absatz 1, Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 16 (Teilunwirksamkeit, Korrekturen)

1. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge von Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Anleihebedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Anleihebedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Anleihegläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 13 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Anleihegläubiger seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Anleihebedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Anleihegläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Anleihegläubiger angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Anleihegläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
4. Als „**Erwerbspreis**“ im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Anleihegläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung

tung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Anleihebedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Anleihegläubigern gemäß § 13 mitgeteilt.
6. Waren dem Anleihegläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Anleihebedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Anleihegläubiger ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Anleihebedingungen festhalten.

§ 17 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist München.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, am 14. Mai 2013

UniCredit Bank AG

Anhang 2 – Wichtige Informationen zum Basiswert

Die folgenden Informationen zum Basiswert wurden aus den Fondsdokumenten und von der Internetseite der Fondsgesellschaft www.ethenea.com entnommen. Die Emittentin haftet lediglich dafür, dass diese öffentlich verfügbaren Informationen hier korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit für die Emittentin ersichtlich und soweit für die Emittentin aus den Informationen, die von der Fondsgesellschaft veröffentlicht wurden, nachvollziehbar, keine Fakten ausgelassen wurden, welche das Wiedergegebene unrichtig, unvollständig oder irreführend erscheinen lassen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung und der hierfür zugrunde liegenden Angaben oder dafür, dass jeweils kein Umstand eingetreten ist, der deren Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte. Stichtag für diese Information ist der 14. Mai 2013 oder der letzte davorliegende Veröffentlichungszeitpunkt des jeweiligen Fondsdokuments. Für weitere und aktuelle Informationen zum Basiswert wird auf die Internetseiten der Fondsgesellschaft www.ethenea.com (oder jede Nachfolgersite) verwiesen.

Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.ethenea.com (oder jeder Nachfolgersite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCI455, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Allgemeine Informationen zum Ethna-AKTIV E (Anteilsklasse T)
(WKN: AOX8U6 / ISIN: LU0431139764 / Bloomberg: ETAKTVE LX Equity)

Der Ethna-AKTIV E (der „**Fonds**“) ist ein nach luxemburger Recht errichteter Fonds in der Rechtsform eines *fonds commun de placement* (FCP) und qualifiziert als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („**OGAW**“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“).

„**Fondsanteil**“ ist ein Anteil der Anteilsklasse T des Fonds (die „**Anteilsklasse**“), wie in den Fondsdokumenten näher beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, die wesentlichen Anlegerinformationen, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in welchen die Bedingungen des Fonds und der Anteilsklasse festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die ETHENEA Independent Investors S.A. (die „**Fondsgesellschaft**“). Die Fondsgesellschaft hat DZ Privatbank S.A. als Depotbank (die „**Depotbank**“) und als Register- und Transferstelle (die „**Register- und Transferstelle**“) des Fonds bestellt. KPMG Luxembourg S.à. r.l. ist als Wirtschaftsprüfer (der „**Wirtschaftsprüfer**“) des Fonds bestellt.

Zugrunde liegende Strategie

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds besteht hauptsächlich in der Erzielung eines angemessenen Wertzuwachses in Euro unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und Liquidität des Fondsvermögens, wobei die Erreichung dieser Ziele nicht garantiert werden kann.

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen, wie in den Fondsdokumenten näher beschrieben, erwirbt der Fonds übertragbare Wertpapiere und andere Finanzanlagen. Der Fonds kann ferner in andere zulässige Vermögenswerte oder Anteile an OGAW oder OGA im Einklang mit den Bestimmungen in den Fondsdokumenten investieren.

Das Fondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt, wobei sowohl Aktien als auch fest- oder variabelverzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie Zertifikate, inklusive Zertifikate auf Edelmetalle und Rohstoffe und deren Indizes, erworben werden können. Der Anteil an Aktien, Aktienfonds und aktienähnlichen Wertpapieren darf insgesamt 49 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Das Vermögen des Fonds darf bis zu 49 % in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen (Initial Public Offering, „**IPO**“) investiert werden. Ferner darf das Vermögen des Fonds in Neuemissionen, die sich im Vorstadium eines IPO befinden („**Außerbörsliche Beteiligung**“ oder „**Pre-IPO**“) angelegt werden. Das Nettofondsvermögen des Fonds kann bis zu 10 %

aus Außerbörslichen Beteiligungen oder Pre-IPOs bestehen. Ferner kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettofondsvermögens in börsengehandelte Rohstofffonds und Edelmetallfonds (ETFs) anlegen. Vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen kann der Fonds zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Markt- oder Währungsrisiken in Finanzderivate, die an einem geregelten Markt oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, investieren. Darüber hinaus kann der Fonds zum Schutz und zur Erhöhung des Vermögenswerts Absicherungstechniken, wie beispielsweise Währungsoptionen, Terminkontrakte und Futures, einsetzen. Der Fonds kann Wertpapiere aus seinem Portfolio verleihen und Kredite aufnehmen. Innerhalb derselben Grenzen kann der Fonds zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zur Reduzierung von Kosten oder Risiken (i) als Käufer oder Verkäufer optionale oder nicht-optionale Pensionsgeschäfte abschließen und (ii) Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Die vom Fonds erworbenen Vermögenswerte werden vornehmlich, allerdings ohne darauf beschränkt zu sein, von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz oder einem anderen europäischen Staat, dessen Währung frei konvertierbar ist, begeben.

Je nach Marktlage kann das Fondsvermögen auch bis zu 100 % in Geldmarktinstrumente oder flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden. „**Nettovermögen**“ ist der Wert der dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte abzüglich des Werts der dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten. „**Nettoinventarwert**“ ist das Nettovermögen pro Fondsanteil.

Kosten und Gebühren

a. Verwaltungsgebühr

Die Fondsgesellschaft erhält zu Lasten des Fonds im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung eine Vergütung in Höhe von jährlich bis zu 1,65 % des Nettofondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und gezahlt.

Neben dieser fixen Vergütung erhält die Fondsgesellschaft eine wertentwicklungsorientierte Vergütung (die „**Leistungsabhängige Vergütung**“) in Höhe von 20 % der über 5 % hinausgehenden Wertentwicklung (der „**Schwellenwert**“), die jährlich jeweils am Jahresende ausbezahlt ist. Die jeweilige Wertsteigerung wird nach der so genannten Nettokapitalzuwachsmethode berechnet, d.h. die Berechnung erfolgt für den Fonds auf der Basis des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (wie nachstehend definiert) gültigen Nettoinventarwertes, zu dem zuletzt eine Gewinnbeteiligung ausgezahlt wurde. „**Geschäftsjahr**“ ist jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Sofern der Nettoinventarwert am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres eine Wertsteigerung gegenüber dem Nettoinventarwert zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres aufweist, der Schwellenwert allerdings nicht überboten wurde, ist dieser letzte Nettoinventarwert des abgelaufenen Geschäftsjahres der Schwellenwert für das nächste Geschäftsjahr.

Sofern in einem Geschäftsjahr netto Wertminderungen ausgewiesen werden müssen, sind diese im Hinblick auf die Berechnung der leistungsabhängigen Vergütung der folgenden Geschäftsjahre vorzutragen und dann zu berücksichtigen, in dem Sinne, dass keine leistungsabhängige Vergütung ausgezahlt wird, solange sich der Nettoinventarwert unter derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu der Auszahlung einer leistungsabhängigen Vergütung Anlass gegeben hat.

Ferner erhält die Fondsgesellschaft zu Lasten des Fonds im Zusammenhang mit der Verwaltung eine Vergütung in Höhe von jährlich maximal 0,15 % des Nettofondsvermögens.

b. Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu Lasten des Fonds eine Depotbankgebühr von bis zu 0,05 % p.a. des Nettofondsvermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.

c. Sonstige Kosten und Gebühren

Zusätzlich trägt der Fonds sonstige Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen. So trägt der Fonds die üblichen Bank- und Maklergebühren und -provisionen für Transaktionen und Verwahrung in Zusammenhang mit seinen Aktiva und Passiva. Ferner trägt er sonstige Betriebskosten, zu denen u. a. Steuern, amtliche Gebühren, Anwalts- und Wirt-

schaftsprüfergebühren, Versicherungsprämien, Zinsen, Kosten der Erstellung von Berichten, angemessene Kosten für das Risikocontrolling zählen.

Alle vorstehend angeführten Kosten und Ausgaben, die Verwaltungsgebühr und Depotbankgebühr werden zuzüglich etwaiger darauf erhobener Steuern dem Fonds angelastet.

Sofern der Fonds Anlagen in anderen Fonds tätigt, können auf Ebene dieser Fonds weitere Kosten und Gebühren anfallen.

Der Fonds unterliegt einer Zeichnungssteuer (tax d'abonnement) von jährlich 0,05 % seines Nettoinventarwerts, die vierteljährlich am Ende eines jeden Kalenderquartals zu entrichten ist. Erzielte Anlageerträge und realisierte Gewinne können in den Herkunftsländern Quellensteuern unterschiedlicher Höhe unterliegen.

Anhang 3 - Risikofaktoren

Vor der Entscheidung zum Kauf der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sollten Anleger die hier abgedruckten Endgültigen Bedingungen, den Prospekt, zusammen mit den jeweiligen Nachträgen, und das Registrierungsformular aufmerksam lesen.

Für die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, gelten die auf den Seiten 97 ff. des Prospektes und den Seiten 3 ff. des Registrierungsformulars angegebenen Risikofaktoren, auf die hiermit Bezug genommen wird. Diese sollten von potentiellen Anlegern vor dem Treffen einer Anlageentscheidung aufmerksam gelesen werden. Sofern anwendbar sollten potentielle Anleger außerdem die im Folgenden dargestellten zusätzlichen Risikofaktoren berücksichtigen, die sich aus der jeweiligen Struktur bzw. aus dem jeweiligen Basiswert der Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, ergeben und die nicht im Prospekt enthalten sind.

Die dargestellten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Aufzählung aller Risiken auf Ebene der Emittentin, der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sowie des jeweiligen Basiswerts und können die individuelle Situation eines potentiellen Anlegers nicht berücksichtigen.

Diese Darstellung ist insbesondere nicht als eine Form von Beratung der Emittentin in Bezug auf die Risiken zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Endgültigen Bedingungen oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Potentielle Anleger sollten eine Investition in die Wertpapiere, die in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, nur dann in Erwägung ziehen, wenn sie vorher sorgfältig mit ihren Bank-, Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und sonstigen Beratern (i) die Eignung einer Investition unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Umstände, (ii) die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen (insbesondere zu den Risiken) und (iii) den Einfluss künftiger Veränderungen des Basiswerts erörtert haben.

Einige Risiken könnten gleichzeitige oder kumulative Effekte hinsichtlich der in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere haben. Es ist nicht vorhersehbar, welche Auswirkungen eine kombinierte Realisierung einzelner Risiken auf den Wert der Wertpapiere haben kann. Anleger sollten daher erfahrene Investoren sein, die Kenntnisse in Bezug auf Transaktionen mit Instrumenten wie den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren besitzen und die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Wertpapiere von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verstehen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Die Reihenfolge und Ausführlichkeit der Darstellung der einzelnen Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen, dem Prospekt und dem Registrierungsformular erlaubt keinen Rückschluss auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen oder die Wahrscheinlichkeit, mit der sich ein bestimmtes Risiko realisieren kann.

Anleger sollten die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der Transaktionskosten tragen können.

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Bonität der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Der Eintritt des Kreditrisikos kann dazu führen, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Informationen zum aktuellen Rating der Emittentin können unter <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/rating/index.html> abgerufen werden.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

UniCredit Bank AG
LCI455/Structured Securities & Regulatory
Arabellastraße 12
81925 München

Willkommen bei der
 **HypoVereinsbank**
Member of  **UniCredit**